

## **Beitragsordnung der Freien Waldorfschule Augsburg**

Stand 21.09.2020

### **Präambel**

Jedes Kind trägt Zukunftsimpulse in die Welt. Für deren Ausgestaltung will die Waldorfschule Augsburg durch ihre besondere Pädagogik gemäß ihres Leitbildes nach Rudolf Steiner Raum und Möglichkeiten schaffen.

Unsere Schule ist eine staatlich genehmigte Privatschule, bei der die öffentliche Hand lediglich etwa zwei Drittel der Gesamtkosten trägt. Die Schule muss daher Elternbeiträge erheben, um eine ausreichende und solide Finanzierung des Schulbetriebes zu gewährleisten.

Mit den bezahlten Schulbeiträgen wird sowohl der Betriebshaushalt ausgeglichen als auch den Verpflichtungen im Rahmen des Investitionshaushaltes und der Zukunftsvorsorge entsprochen. Die Elternbeiträge sollen auch Zusatzangebote ermöglichen, welche dem waldorfpädagogischen Ansatz unserer Schule gerecht werden.

Die Gesamtsumme soll durch eine möglichst gerechte Verteilung der Last, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Elternhäuser, erbracht werden. Vorliegende Beitragsordnung dient dazu, die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Verantwortung und Entscheidungsbefugnis bezüglich der Beitragsverwendung liegt ausschließlich beim Vorstand des Trägervereins.

Kein Kind darf aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Elternhauses vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Diesem Grundsatz entsprechend basiert die Beitragserhebung auf der Höhe des gesamten Familieneinkommens und auf einer eigenverantwortlichen Selbsteinschätzung der Beitragshöhe. Die pädagogischen Bemühungen an unseren Einrichtungen sind unabhängig von der Höhe einzelner Elternbeitragszahlungen.

### **1. Durchführungshinweise**

#### **Elternbeiträge**

- a) Die Ermittlung der Höhe des Schulgeldbetrags wird von den einzelnen Schülerhaushalten in eigenverantwortlicher Selbsteinschätzung unter Vorgabe eines Referenzwerts vorgenommen.
- b) Um diesen Prozess der Selbsteinschätzung auf eine der Schulgemeinschaft gegenüber verantwortliche Basis zu stellen und den Eltern ihre Verantwortung für den Betrieb der Schule vor diesem Hintergrund deutlich zu machen, besucht der Geschäftsführer und eine

Vorstandsdelegation in jedem Schuljahr im Zeitraum zwischen April und Mai einen Elternabend in jeder Klasse. Wobei klassenübergreifende Elternabende möglich sind. Dieses Verfahren beginnt im Schuljahr 2021/22 (siehe dazu auch beigefügte Übergangsregelung). Ebenso wird mit dem ersten Elternabend der neuen 1. Klasse verfahren, der gewöhnlich im Juli vor Schulbeginn der Erstklässler stattfindet.

- c) Dabei werden strategische Entwicklungen, geplante Projekte, anstehende bauliche oder sonstige investive Maßnahmen und der daraus resultierende Gesamtfinanzbedarf der Schule vorgestellt. Ziel ist es, der Schulgemeinschaft gegenüber Transparenz zu schaffen für die Zukunftsinvestitionen und auch eine aktive Beteiligung an den Geschicken der Schule herbeizuführen, die eine Kultur des Miteinanders fördert.
- d) Direkt nach jedem dieser Elternabende wird allen Eltern aus der jeweiligen Klasse eine Ergänzung zu ihrem Schulvertrag zugeschickt, in der sie schriftlich eine Anpassung ihres individuellen Schulgeldbetrags vornehmen. Sie wird zum kommenden Schuljahr, also jeweils ab dem 1. September, gültig.
- e) Der Jahresfinanzbedarf wird vom Vorstand jährlich errechnet und festgelegt. Dieser beinhaltet Geschäftsplan, Aussichten, Investitionen und Schulentwicklung sowie Vorhaben im kommenden Jahr. Daraus wird auch die Summe ermittelt, die mindestens über das Schulgeld eingenommen werden muss.
- f) Dieser Finanzierungsbedarf fließt in eine Kurve ein, die die Höhe des von der Schule benötigten Schulgeldes pro Haushalt in Abhängigkeit vom jeweiligen gesamten Familieneinkommen und unter Berücksichtigung von Geschwisterkindern an unserer Schule, darstellt. Mithilfe dieser Kurve können die Eltern einen Referenzwert bestimmen, an dem sie sich bei der Festlegung ihres Schulgeldes orientieren sollen.
- g) Diese Kurve wird den Eltern bei den in Punkt b) genannten Elternabenden erläutert und dem Schreiben beigelegt, das ihnen einen Richtwert zur Verfügung stellt, ihren Schulgeldbetrag für das kommende Jahr festzulegen.
- h) Wenn alle Haushalte ihre jährliche Beitragsanpassung verbindlich vorgenommen haben, überprüft der Vorstand zeitnah die Gesamtsumme, der zugesagten Schulgeldbeiträge. Wird der errechnete Finanzbedarf für das Jahr durch die zugesagten Schulgeldbeiträge nicht gedeckt, wird diese Situation jedem Elternhaushalt per Anschreiben rückgemeldet und jeder aufgefordert, noch einmal den individuellen Spielraum einer Prüfung zu unterziehen und den Schulgeldbetrag entsprechend zu erhöhen. Hat sich die Verteilung des Schulgeldes spürbar verändert, kann auch die Kurve (Schulgeld in Abhängigkeit von Gesamteinkommen) angepasst werden.
- i) Sollte auch diese Maßnahme nicht zum Ziel führen, kann der aktuell gezahlte Schulgeldbeitrag vom Vorstand ohne weitere Beschlüsse der Mitgliederversammlung um bis zu 5% erhöht werden. Darüberhinausgehende Erhöhungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

## **Kurzfristige Ermäßigungen**

- a) Sollte im Verlauf eines Schuljahres eine Familie sich aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse außer Stande sehen, das so festgelegte Schulgeld weiterhin zu bezahlen, kann ein Antrag auf Ermäßigung gestellt werden, in dem der Grund für den Ermäßigungswunsch erklärt wird. Das Antragsformular kann auf [www.waldorf-augsburg.de](http://www.waldorf-augsburg.de) heruntergeladen werden.
- b) Der Vorstand ernennt vier Personen aus der Elternschaft zu Mitgliedern einer ehrenamtlichen Beitragskommission, die in seinem Auftrag u. a. über solche Schulgeldermäßigungen entscheidet.
- c) Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen werden an die Verwaltung geschickt. Diese vereinbart einen Termin für ein Beitragsgespräch mit zwei Vertretern der Beitragskommission. Ziel des Gesprächs ist eine gemeinsam getragene Vereinbarung über ein für den Rest des Schuljahres ermäßigtes Schulgeld.

## **Festlegung des Schulgelds für Quereinsteiger**

- a) Tritt ein Kind im Laufe eines Schuljahres in unsere Schulgemeinschaft ein, so muss nach der pädagogischen Aufnahme des Kindes ein Elterngespräch mit zwei Vertretern der Beitragskommission stattfinden. Dabei wird die Jahrespräsentation aus den Elternabenden durchgegangen, sodass die neuen Eltern über die finanzielle Lage der Schule informiert sind und den Gemeinschaftsgedanken an unserer Schule verstehen.
- b) Anhand der weiter oben erläuterten Kurve wird der Referenzwert für das Schulgeld der Familie bestimmt.
- c) Die Familie kann entweder gleich nach diesem Gespräch oder in den Tagen danach ihren individuellen Schulgeldbeitrag verbindlich festlegen.

## **Sonstige Regelungen**

- a) Bei der Aufnahme des Schulkindes werden eine einmalige Aufnahmegebühr und ein für die Dauer der Schulzeit des Kindes laufendes zinsloses Darlehen erhoben.
- b) Die Elternhäuser erhalten ein Informationsblatt zu den zusätzlich anfallenden Beiträgen und weiteren Kosten.
- c) Der Vorstand überprüft jährlich die Schulgeldeinnahmen, die Aufnahmegebühr sowie die Höhe des Darlehens an den Verein und passt diese bei Bedarf an.
- d) Die Schulgeldbeiträge werden jeweils zum 1. eines Monats per Banklastschrift eingezogen. Entstehen dem Verein Kosten durch nicht eingelöste Lastschriften, sind diese zu ersetzen sowie der erhöhte Verwaltungsaufwand zu bezahlen. Daueraufträge und Überweisungen von Seiten der Eltern sind nicht möglich.
- e) Die Einstellung oder Reduzierung der Beitragszahlungen bedarf der Zustimmung des Vereins. Es besteht Einverständnis darüber, dass die Einstellung oder Reduzierung der Beitragszahlungen ohne Zustimmung

des Vereins nicht möglich ist und zur Kündigung der Schulverträge durch den Verein führen kann.

## **2. Dokumentationshinweise**

- a) Die Pädagogen erfahren nichts über die Höhe des Schulgeldbeitrags ihrer Schülerinnen und Schüler.
- b) Die Vereinbarungen über den Schulgeldbeitrag sind vertraulich aufzubewahren und ausschließlich den Mitarbeiter/innen der Beitragskommission, den Vorstandsmitgliedern, Rechnungsprüfern und Mitarbeiter/innen der Verwaltung zugänglich.

## **3. Schlussbestimmungen**

Diese Beitragsordnung wurde im Auftrag des Vorstands erstellt und von der Mitgliederversammlung des Vereins am 06. Oktober 2020 angenommen und tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Sie gilt für alle Eltern, die Kinder in der Schule des Trägervereins haben. Sie wird auf ihre Einhaltung einmal jährlich vom Vorstand überprüft. Sollten Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam sein, so bleiben die Übrigen dennoch wirksam. Die Beitragsordnung ist in ihrer jeweilig gültigen Fassung Bestandteil des Schulgeldvertrags.